

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1993/10/5 93/11/0130

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.10.1993

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

43/01 Wehrrecht allgemein

Norm

AVG §66 Abs4;

AVG §68 Abs1;

WehrG 1978 §37 Abs2 litb;

WehrG 1990 §36a Abs1 Z2:

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 87/11/0114 E 20. Oktober 1987 RS 1(hier: Die Vergrößerung des Viehbestandes und der Gesamtbetriebsfläche stellen Änderungen dar, die lediglich als unerhebliche Nebenumstände zu qualifizieren sind, auch wenn sie zu Folge haben, daß der Bf noch schwerer abkömmlig ist als zuvor. Sie sind jedenfalls nicht als wesentliche Änderungen des maßgebenden Sachverhaltes iSd § 68 Abs 1 AVG anzusehen.)

Stammrechtssatz

Bei der Entscheidung über ein Ansuchen um befristete Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung des ordentlichen Präsenzdienstes nach § 37 Abs 2 lit b WehrG 1978 ist "Hauptsache" in dem für die Beurteilung der "Identität der Sache" maßgebenden Sinn (zunächst), ob der geltend gemachte Sachverhalt überhaupt als Befreiungsgrund zu werten ist. Wird diese Frage verneint und deshalb der Antrag abgelehnt, so erübrigts sich von vornherein eine Prüfung der Frage, ob eine Befreiung in der begehrten Dauer in Frage gekommen wäre. Dass der Antrag insofern spezifiziert war, erweist sich in einem solchen Fall als belanglos. Wird in der Folge wiederum ein Antrag auf befristete Befreiung gestellt und neuerlich mit jenem Sachverhalt begründet, der bereits im vorangegangenen Verfahren nicht als Befreiungsgrund gewertet wurde, so ist der Umstand, dass der neue Antrag nicht denselben Zeitraum umfasst wie der frühere, ein unerheblicher Nebenumstand (Hinweis auf E 17.2.1981, 1047/80).

Schlagworte

Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt Beachtung einer Änderung der Rechtslage sowie neuer Tatsachen und BeweiseBeschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch die SacheZurückweisung wegen entschiedener SacheRechtskraft Umfang der Rechtskraftwirkung Allgemein Bindung der Behörde

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993110130.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

21.06.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at